

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Verkürzung der Übermittlungsfrist
- Angabe der Identifikationsnummer
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

## § 45d

### Mitteilungen an das Bundesamt für Steuern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

(1) <sup>1</sup>Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Samelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt (**Meldestelle**), hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum **1. März** des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. **Vor- und Zuname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie das Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge; bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln,**
2. **Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge,**
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
  - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,
  - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. **die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2**

**ESTG § 45d**

**Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde,**

**5. Name und Anschrift der Meldestelle.**

**<sup>2</sup>Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.**

(2) <sup>1</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. <sup>2</sup>Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat bis zum 30. März des Folgejahres das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat. <sup>2</sup>Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum, Anschrift und **Identifikationsnummer** des Versicherungsnehmers,
2. **Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,**
3. **Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers, wenn die Mitteilung nicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wurde,**
4. **Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,**
5. **Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.**

**<sup>3</sup>Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.**

## § 52a

### Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I. 2010, 1394)

...

(16) <sup>1</sup>§ 43 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen. <sup>2</sup>§ 43a Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen. <sup>3</sup>§ 44a Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden. <sup>4</sup>§ 44a Absatz 8 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) und Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2007 zufließen. <sup>5</sup>Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2009 zufließen, ist er mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „drei Fünftel“ die Wörter „drei Viertel“ und an die Stelle der Wörter „zwei Fünftel“ die Wörter „ein Viertel“ treten. <sup>6</sup>§ 44a Absatz 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. <sup>7</sup>§ 44b Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen. <sup>8</sup>§ 45a Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2007 zufließen. <sup>9</sup>**§ 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn sie der Meldestelle vorliegt.** <sup>10</sup>§ 45d Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen werden; die erstmalige Übermittlung hat bis zum 30. März 2011 zu erfolgen.

(16a) § 44a Absatz 7 und 8, § 44b Absatz 5 und 6, § 45b und § 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959), **geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)**, sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.

...

Autor: Lt. RD Dr. Hansjörg **Pfänger**, Kirchheim/Teck  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

**Schrifttum:** Harenberg/Zöllner, Abgeltungssteuer 2009, Herne Berlin 2008; Hörster, Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2010, NWB 23/2010, 1814.

**Verwaltungsanweisung:** BMF v. 22.12.2009 (BStBl. I 2010, 94) – Einzelfragen zur Abgeltungssteuer.

## Kompaktübersicht

J 10-1 **Grundinformation:** Die Modifizierung des Abs. 1 regelt das Kontrollverfahren, mit dem die rechtmäßige Inanspruchnahme, bzw. die betragsmäßige Grenze des Sparer-Pauschbetrages (§ 20 Abs. 9) überprüft wird, neu. So werden

- die Übermittlungsfrist verkürzt;
- die Angabe der Identifikationsnummer zwingend vorgeschrieben;
- Nichtveranlagungsbescheinigungen in das Kontrollverfahren mit einbezogen und
- das bisherige Übermittlungsverfahren durch Datenträger durch die elektronische Übermittlung der Daten ersetzt.

Die Ergänzung des Abs. 3 regelt das Kontrollverfahren zur Überprüfung von Versicherungsverträgen mit ausländ. Versicherungsunternehmen. Neu ist dabei die genaue Aufzählung der vom inländ. Versicherungsmakler zu übermittelnden Daten sowie die zwingende Festlegung der Datenfernübertragung als Übermittlungsweg.

J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur Gesetzesentwicklung bis 2008 s. § 45d Anm. J 08-2.

► **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Abs. 1 wird neu gefasst. In Abänderung der bisherigen Mitteilungsverpflichtung wird die Frist für die Meldung auf den 1.3. des Folgejahres vorverlegt (bisher 31.5.), zusätzlich die Angabe der Identifikationsnummer vorgeschrieben, und die Nichtveranlagungsbescheinigungen werden in das Kontrollsystem mit einbezogen. Abs. 1 Satz 2 schreibt künftig die Datenfernübertragung als Regelübermittlung vor.

Abs. 3 Satz 2 enthält für die Mitteilungsverpflichtung bei ausländ. Versicherungen eine genaue Aufzählung des Inhalts der zwingend per Datenfernübertragung zu übermittelnden Daten (Abs. 3 Satz 3).

J 10-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:**

► **Abs. 1:** Die erweiterten Mitteilungspflichten nach Abs. 1 sind erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2012 zufließen. Von der Mitteilung der Identifikationsnummer kann bei bis einschl. Wj. 2015 zugeflossenen Kapitalerträgen abgesehen werden, wenn diese dem zur Meldung verpflichteten Unternehmen (Bank, Finanzdienstleister etc.) nicht vorliegt (§ 52a Abs. 16 Satz 9).

► **Abs. 3:** Die Mitteilungsverpflichtung der inländ. Versicherungsmakler nach Abs. 3 für die bei ihnen mit ausländ. Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Versicherungsverträge greift erstmals für ab dem 1.1.

2009 abgeschlossene Verträge. Die erste Übermittlung hat erstmals bis zum 30.3.2011 zu erfolgen (§ 52a Abs. 16 Satz 10).

### Grund der Änderungen:

J 10-4

- ▶ **Arbeitsvereinfachung für die Finanzverwaltung:** Die Änderungen erfolgen, um der FinVerw. eine einfachere Überprüfung der in den Steuererklärungen gemachten Angaben zu ermöglichen. Sie dienen durch die Vereinheitlichung der Übermittlungsfristen und die Verpflichtung zur Angabe der Identifikationsnummer der Arbeitserleichterung der FinVerw.
- ▶ **Erhöhung der Kontrolldichte:** Da nunmehr auch Fälle in das Kontrollverfahren mit einbezogen werden, bei denen aufgrund einer vorgelegten Nichtveranlagungsbescheinigung vom Steuerabzug Abstand genommen bzw. die einbehaltene KapErtrSt. erstattet wurde, erhöhen sich die Kontrollmöglichkeiten der FinVerw. Bislang konnten diese Fälle nur durch Einzelkontrollmitteilungen überprüft werden.

### Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit der Änderungen:

J 10-5

- ▶ **Bedeutung:** Das durch § 45d installierte Kontrollmitteilungsverfahren hat Bedeutung für eine effektive und kostengünstige Überprüfung der vom Stpfl. hinsichtlich der Höhe des ihm zustehenden Sparer-Pauschbetrages gegenüber dem Finanzdienstleister und der FinVerw. gemachten Angaben. Eine Überprüfung kann nur erfolgen, wenn eindeutige Zuordnungsmerkmale (Identifikationsnummer) vorliegen und alle Steuerbefreiungsmöglichkeiten (Sparer-Pauschbetrag und Nichtveranlagungsbescheinigung) in das Kontrollverfahren einbezogen werden.
- ▶ **Verfassungsrechtliche Notwendigkeit von Kontrollmöglichkeiten:** Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist eine Kontrolle der von Stpfl. gemachten Angaben nach Ansicht des BVerfG zwingend notwendig, um die Einheitlichkeit der Besteuerung sicherzustellen. Ein zutreffendes Besteuerungsergebnis darf nach stRspr. nicht allein von der Deklarationsbereitschaft des Stpfl. abhängen (Urt. v. 9.3.2004 – 2 BvL 17/02, BStBl. II 2005, 591; v. 27.6.1991 – 2 BvL 1493/89, BStBl. II 1991, 654). Insoweit wegen Belange des Datenschutzes geringer als die Notwendigkeit einer einheitlichen, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessenen Besteuerung. UE ist der durch das Kontrollverfahren eröffnete Datenabgleich ein gegenüber dem Bürger geringerer Eingriff als die Kontenabfrage, die als einziges adäquates Kontrollinstrument der Verwaltung ansonsten herangezogen werden müsste.

## Die Änderungen im Detail

### ■ Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 (Verkürzung der Übermittlungsfrist auf den 1. März des Folgejahres)

J 10-6 **Notwendigkeit der Übermittlung:** Erklärt ein Stpfl. gegenüber einer Bank (oder einem sonstigen Finanzdienstleister), es soll vom Abzug der KapErtrSt. im Hinblick auf den dem Stpfl. zustehenden Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9) Abstand genommen werden, erfolgt die Überprüfung dahingehend, ob der Sparer-Pauschbetrag dem Stpfl. dem Grunde und der Höhe nach zusteht.

**Vereinheitlichung der Übermittlungsfristen:** Bislang sind die für die Überprüfung notwendigen Daten bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) mitzuteilen. Nunmehr müssen die Daten bereits bis zum 1. März des Folgejahres an das BZSt. weitergeleitet sein. Mit der Verkürzung der Übermittlungsfrist wird eine Vereinheitlichung der Fristen mit anderen Kontrollverfahren, insbesondere mit dem Verfahren zur Überprüfung der korrekten Besteuerung der Renten (§ 22a Abs. 1 Satz 1, Rentenkontrollmitteilungsverfahren), erreicht. Das BZSt. kann dadurch in einem einheitlichen automatisierten Verfahren den Finanzämtern entsprechendes Kontrollmaterial zur Verfügung stellen. Dadurch wird der Bearbeitungsaufwand in der Verwaltung erheblich reduziert und es werden mehrfache nachträgliche Rückfragen bei den Stpfl. vermieden.

### ■ Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 (Angabe der Identifikationsnummer)

J 10-7 **Eindeutiges Zuordnungsmerkmal:** Die Angabe der Identifikationsnummer ist zwingend bei allen Meldungen erforderlich, die nach dem 31.12. 2015 an das BZSt. übermittelt werden. Bei vor diesem Termin übermittelten Meldungen ist die Identifikationsnummer nur dann anzugeben, wenn sie der übermittelnden Bank bzw. dem Finanzdienstleister bekannt ist. Ob dies der Fall ist, kann die FinVerw. im Rahmen der routinemäßigen Betriebsprüfung bei der Bank feststellen.

Die Übermittlung der Identifikationsnummer ermöglicht die eindeutige Zuordnung der übermittelten Datensätze. Da Stpfl. bei mehreren Banken bzw. Finanzdienstleistern Konten besitzen und deshalb mehrere Freistellungsaufträge erteilen können, können für einen Stpfl. mehrere Datensätze von verschiedenen mitteilungspflichtigen Kreditinstituten eingereicht werden. Die Angabe der Identifikationsnummer ermöglicht eine eindeutige Zuord-

nung, die aufgrund der übrigen Daten ansonsten nicht gewährleistet ist. Insbesondere durch Wohnortwechsel und unterschiedliche Schreibweise der Namen (insb. der Vornamen) entsteht der FinVerw. ein erheblicher Arbeitsaufwand, um die Datenqualität zu erhöhen. Dieser Aufwand entfällt künftig (zum Inkrafttreten s. Anm. J 10-3).

**Arbeitsvereinfachung:** Durch die Angabe der Identifikationsnummer wird die Arbeit nicht nur der FinVerw. vereinfacht, sondern auch die Arbeit bei den meldepflichtigen Stellen, welche nicht durch Rückfragen bei unklaren Angaben erheblichen Auskunftsaufwand für Nachfragen der FinVerw. haben.

■ **Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4 (Einbeziehung der Nichtveranlagungsbescheinigungen in das Mitteilungsverfahren)**

**Vorgelegte Nichtveranlagungsbescheinigung:** Nimmt die Konten verwaltende Stelle (Bank oder Finanzdienstleister) vom Steuerabzug Abstand bzw. erstattet sie die einbehaltene KapErtrSt. (§ 44a Abs. 1 Nr. 2), weil ihr eine Nichtveranlagungsbescheinigung (§ 44a Abs. 2 Nr. 2) vorgelegt wurde, muss sie dies nunmehr ebenfalls dem BZSt. mitteilen. Da die vorgelegte Nichtveranlagungsbescheinigung als Nachweis gilt, dass aufgrund der geringen Einkünfte des Stpfl. eine Steuer nicht entsteht, wird durch die Mitteilung eine Kontrolle der vom Stpfl. beim Antrag auf Erteilung der Nichtveranlagungsbescheinigung gegenüber dem Finanzamt gemachten Angaben ermöglicht. Da Nichtveranlagungsbescheinigungen insbesondere an Bezieher von Leibrenten (§ 22) bzw. für Kinder ohne erkennbare Erwerbseinkünfte ausgestellt werden, wird dieser Personenkreis in das Kontrollverfahren mit einbezogen (zum Inkrafttreten der Erweiterung s. Anm. J 10-3).

J 10-8

■ **Absatz 1 Satz 2 (Änderung des Datenübertragungsweges)**

**Anpassung an die technische Entwicklung:** Bislang erfolgte die Übermittlung der Daten durch Datenträger. Im Hinblick auf die Fortentwicklung der elektronischen Kommunikation ist für nach dem 1.1.2013 zu übermittelnde Daten (§ 52a Abs. 16 Satz 9) die Datenfernübertragung als einzige technische Möglichkeit vorgeschrieben.

J 10-9

■ **Absatz 3 Satz 2 (Mitteilungspflicht bei Abschluss eines Versicherungsvertrages bei ausländischem Versicherungsunternehmen)**

---

- J 10-10 **Konkretisierung der mitzuteilenden Daten:** Durch die Neufassung des Abs. 3 werden die bei Abschluss eines Versicherungsvertrages nach dem 1.1.2009 bei einem ausländ. Versicherungsunternehmen vom inländ. Versicherungsvermittler dem BZSt. zu übermittelnden Daten klarer gefasst und teilweise ergänzt. Zusätzlich zu den bereits bislang anzugebenden Daten sind nunmehr insbesondere anzuzeigen:
- die Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers (Abs. 3 Satz 2 Nr. 1): Hierdurch wird eine eindeutige Zuordnung des übermittelten Datensatzes ermöglicht, was bei der FinVerw. zu erheblicher Arbeitserleichterung führt (s. Anm. J 10-7);
  - Name und Anschrift des ausländ. Versicherungsunternehmens, wodurch dem Finanzamt eine bessere Überprüfung der in den Steuererklärungen gemachten Angaben bzw. eine konkretere Nachfrage beim Stpfl. ermöglicht wird;
  - Angabe des Namens des inländ. Versicherungsvermittlers, wobei diese Angabe entfällt, wenn die Anzeigepflicht freiwillig vom ausländ. Versicherungsunternehmen übernommen wird;
  - die garantierte Versicherungssumme bzw., falls eine solche zB bei fondgebundenen oder vermögensverwaltenden Versicherungsverträgen nicht vereinbart wurde, die für die gesamte Vertragslaufzeit voraussichtlich zu zahlende Beitragssumme.

■ **Absatz 3 Satz 3 (Änderung des Datenübertragungsweges)**

---

- J 10-11 **Anpassung an die technische Entwicklung:** Eine Übermittlung ist ab dem 30.3.2011 nur noch durch Datenfernübertragung möglich. Damit wird die Art der Übermittlung der Daten über die bei ausländ. Versicherungsunternehmen bestehenden Versicherungsverträge analog der allgemeinen Mitteilungspflicht (s. Anm. J 10-9) an die allgemeine technische Entwicklung angepasst.